

V o r l a g e

an den Verwaltungsausschuss
über den Bau- und Umweltausschuss

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt; Bildung der Schaukommission für die aktuelle Wahlperiode des Rates

Die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt (Unterhaltungs- und SchauVO III. Ordnung vom 25.08.1987) sieht vor, dass von den Städten jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft eine Schaukommission gebildet wird. Gemäß § 10 der Verordnung setzt sich die Schaukommission aus drei sachkundigen Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist zudem ein Vertreter zu bestimmen, und ein Schaubeauftragter sollte der Stadtverwaltung angehören.

Eine Anpassung der mittlerweile 31 Jahre alten Verordnung an die bereits seit geraumer Zeit gültigen wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen konnte leider auch in der letzten Wahlperiode nicht zum Abschluss gebracht werden (Stichwort: naturverträgliche Gewässerunterhaltung und -entwicklung). Der der Stadt mit Schreiben vom 26.11.1999 vorgelegte Entwurf, der seinerzeit von hier zustimmend zur Kenntnis genommen worden war, ist aufgrund erheblicher Widerstände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht in Kraft gesetzt worden. Eine Überarbeitung wird nach Auskunft des Landkreises derzeit auch nicht weiter verfolgt.

Ungeachtet dieser für die Arbeit der Schaukommission unbefriedigenden Ausgangssituation muss entsprechend der gültigen Unterhaltungs- und SchauVO für die 2017 begonnene Wahlperiode des Rates nun eine neue Schaukommission berufen werden. Bisher sind in den drei alten Gemarkungen der Stadt Helmstedt insgesamt 8 Gewässerschauen durchgeführt worden (die jüngste 2015 in Barmke). Hierüber wurden Protokolle gefertigt, die dem Landkreis Helmstedt zur weiteren Veranlassung übergeben worden sind. Im Rahmen der Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt sind zwei neue Gemarkungen hinzugekommen. Wie in den vorherigen Wahlperioden sollte neben einem Ratsmitglied und einem Vertreter der Stadtverwaltung auch wieder ein Vertreter der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft in die Schaukommission berufen werden. Die angeschriebenen Feldmarkinteressentschaften haben diesbezüglich erneut die grundsätzliche Bereitschaft zur Entsendung eines ihrer Mitglieder erklärt. In der Gemarkung Büddenstedt gibt es keine Feldmarkinteressentschaft, sodass hier eine Sonderlösung vorgeschlagen wird.

In der Vergangenheit war seitens des Rates der Stadt Helmstedt der/die Vorsitzende des BUA als ordentliches Mitglied und der/die Vertreter(in) als Stellvertreter(in) für die Schaukommission benannt worden. Seitens der Verwaltung gehörte der/die Produktverantwortliche des Produkts 5521 (bisher der Betriebsleiter der AEH) und als Vertreter(in) der/die stellver-

tretende Leiter(in) der AEH der Schaukommission an. Seitens der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft ist ein von diesen bestimmtes Mitglied der Schaukommission benannt worden. Aufgrund der geplanten Veränderungen im Bereich der Verwaltungsstruktur der Stadt Helmstedt sind für die aktuelle Wahlperiode entsprechende Anpassungen vorzunehmen, die im Beschlussvorschlag berücksichtigt werden.

Da eine Reihe der Helmstedter Gewässer III. Ordnung der Aufnahme von Niederschlagswasser aus dem städtischen NW-Kanalnetz dienen und gemäß Abwasserbeseitigungssatzung zur zentralen Abwasseranlage gehören, werden sie von der AEH unterhalten. Um hier Kontinuität zu wahren sollte die Schaukommission daher generell ergänzt werden durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der AEH. Für den Bereich der Gemarkung Büddenstedt könnte diese/dieser zum 3. Mitglied der Schaukommission bestimmt werden und in den anderen Gemarkungen entsprechend § 10 (6) der VO als Unterhaltungspflichtiger hinzugezogen werden.

Es ist geplant, im Herbst dieses Jahres zwei Gewässerschauen und zwar in den Gemarkungen Helmstedt und Büddenstedt durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

In Ausführung der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt werden als Mitglieder der Schaukommission gem. §10 Abs. 4 benannt:

Ordentliche Mitglieder:

- der/die Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses (z. Zt. Herr Junglas)
- für die Verwaltung der Stadt Helmstedt Herr Genth (zuständig für die Bearbeitung im Produkt Gewässer (5521))
- ein von der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft bestimmtes Mitglied (benannt für die FI Helmstedt: Herr Kramer; FI Emmerstedt: Herr Kamrath; FI Barmke: Herr Kramer; FI Offleben/Reinsorf-Hohnsleben: Herr Germer)
- für die Gemarkung Büddenstedt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der AEH.

Stellvertreter:

- der/die stellvertretende Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses
- der/die Produktverantwortliche des Produktes 5521 (Unterhaltung und Entwicklung von Gewässern)
- ein zweites von der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft bestimmtes Mitglied (wird im Vertretungsfall vom Vorsitzenden der jeweiligen FI benannt)
- für die Gemarkung Büddenstedt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der AEH.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Die Schauordnung findet keine Anwendung bei Gewässern III Ordnung, die von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden.

§ 10

(1) Die in einem besonderen Verzeichnis erfaßten Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, geschaut. Bei allen übrigen Gewässern erfolgt die Schau nach Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 3 Jahren.

(2) Mit der Gewässerschau werden die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, sofern sie nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, beauftragt

(3) Die Gewässerschau wird in Schaubezirken durchgeführt. Die Einteilung erfolgt durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt.

(4) Die Schau der Gewässer erfolgt durch Schaukommissionen, die von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gebildet werden. Die Schaukommission besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Schaubeauftragte brauchen nicht Mitglieder der Vertreterkörperschaft zu sein. Ein Schaubeauftragter soll der Verwaltung der Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde angehören.

(5) Die Schautermine sind mindestens drei Wochen vor Durchführung der Schau von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 ortsüblich bekanntzumachen.

(6) In den Bekanntmachungen über die Schautermine ist darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung haben.

(7) Der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und als Untere Naturschutzbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Braunschweig sind rechtzeitig über den Schautermin zu benachrichtigen.

§ 11

Die Schaukommission ist befugt, jederzeit die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gräben- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

§ 12

(1) Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat. Werden Mängel festgestellt, ist der Unterhaltungspflichtige mit Namen und Anschrift anzugeben. Es ist ferner anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind.

(3) Die Niederschrift ist dem Landkreis Helmstedt in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Schau zu übersenden.

§ 13

Der Landkreis unterrichtet die Unterhaltungspflichtigen von den festgestellten Mängeln und überwacht deren Beseitigung. Werden die Mängel innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist nicht beseitigt, erläßt der Landkreis Helmstedt die entsprechenden wasserrechtlichen Verfügungen.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 25. 08. 1987

**Verordnung
über die Unterhaltung und Schau
der Gewässer III. Ordnung
für das Gebiet des Landkreises Helmstedt
(Unterhaltungs- und Schau-VO III. Ordnung)
vom 25. 08. 1987**

Der Landkreis Helmstedt erläßt gem. §§ 117 Abs. 3 und 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes – NWG – vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung – NLO – vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 522) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Verordnung:

I. Unterhaltungsordnung

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 68 NWG.

§ 2

Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den nach § 107 NWG Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

(1) Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufrieden. Dies muß so geschehen, daß das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen – soweit nichts anderes angeordnet – einen Meter von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querbäume sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedungen nicht höher als ein Meter sein.

(2) Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird.

§ 4

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens einem Meter von der oberen Böschungskante beackert werden.

§ 5

Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.

§ 6

Ein 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muß mit Räumgeräten befahrbar sein.

§ 7

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

§ 8

Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standesicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.